

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Mit Annahme der Angebote sind unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen vom Käufer angenommen, auch für alle Geschäfte in Zukunft. Anderslautende so genannte Einkaufsbedingungen werden hierdurch ausgeschlossen, auch ohne besonderen Widerspruch.
2. Die Preise verstehen sich ab Lager bzw. ab Lieferwerk, unverpackt. Treten Erhöhungen der Löhne oder Materialkosten nach Abgabe der Offerte ein, so sind wir berechtigt, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen.
3. Mit Eingang der schriftlichen oder mündlichen Bestellung ist der Käufer an sein Vertragsangebot gebunden. Völlige oder teilweise Unmöglichkeit der Lieferung oder die Erschwerung derselben berechtigt uns zur angemessenen Verlängerung der Lieferungsfrist oder zum Rücktritt vom Vertrag, und zwar ganz oder teilweise. Schadensersatzansprüche wegen Verzugs oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen.
Der Rücktritt des Käufers ist zulässig, wenn uns ein Verschulden nachgewiesen oder von uns anerkannt wurde und eine Nachlieferungsfrist von 4 Wochen fruchtlos abgelaufen ist.
Die Lieferung erfolgt ab Haus auf Rechnung und auch bei Franko-Lieferung auf Gefahr des Empfängers, einschließlich Frostgefahr. In gewissen Fällen behalten wir uns vor, Sendungen zu Lasten des Kunden zu versichern. Falls dies nicht ausdrücklich gewünscht wird, muss es mit der Bestellung mitgeteilt werden.
4. Bei Bestellungen unbekannter Firmen und bei Kleinaufträgen ist Nachnahme-Lieferung gestattet. Bei Überschreiten des vereinbarten Zahlungszieles werden sämtliche, auch die gestundeten, noch offen stehenden Rechnungsbeträge sofort fällig. Die Rückerstattung von bereits geleisteten Zahlungen, wegen Aufrechnung noch nicht rechtskräftig festgestellter Schadensersatz- oder sonstiger Gegenansprüche, auch im Wege prozessualer Einreden, ist ausgeschlossen. Zahlungen mittels Wechsel oder Scheck werden erst nach Eingang der Barbeträge gutgeschrieben. Für Wechselzahlung wird ein Skonto nicht gewährt. Die mit Diskontierung und Einlösung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
5. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Im Falle des Weiterverkaufs sind Sie verpflichtet, den Wiederverkäufer auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen, so dass ein gutgläubiger Erwerb durch den Dritten (§ 932 ff BGB) nicht stattfindet und unser Eigentumsvorbehalt auch dem Erwerber gegenüber wirksam wird. Eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung darf daher von Ihnen nicht vorgenommen werden.
Im Falle des Weiterverkaufs gegen Barzahlung tritt der Erlös unmittelbar an die Stelle der Ware, d.h. er wird unser Eigentum, ohne dass für Sie ein Durchgangseigentum begründet wird. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass Sie den Geldbetrag als Verwahrer besitzen (§§ 929, 93 c in Verbindung mit § 868 BGB). Der Erlös ist daher getrennt aufzubewahren. Im Falle der Vermischung (§§ 947, 948 BGB) tritt Schadensersatzpflicht ein und im Falle des anderweitigen Verbrauchs liegt eine strafbare Handlung gemäß Unterschlagung bzw. Untreue vor. Im Falle des Weiterverkaufs ohne Barzahlung gilt die gegen den Dritten entstehende Kaufpreisforderung mit der Entstehung als an uns abgetreten. Der Drittkäufer ist auf unseren Eigentumsvorbehalt bzw. die Abtretung der Kaufpreisforderung an uns hinzuweisen. Auf Verlangen sind uns Name und Anschrift sowie Höhe der Forderung gegenüber dem Drittschuldner mitzuteilen. Bleibt der Drittkäufer mit der Zahlung Ihnen gegenüber im Verzug, so bedarf es nach Vorstehendem zum Einzug der Forderung gegenüber dem Dritten keiner Pfändung durch uns.
Im Hinblick auf die vereinbarten Vorbehalte sind Sie verpflichtet, im Falle der Pfändung durch Dritte, sei es Pfändung der Ware, des Erlöses oder der Forderung gegen den Drittkäufer, uns unverzüglich Mitteilung zu machen, damit wir gegen die Pfändung gemäß § 771 ZPO intervenieren können.
6. Mängelrügen hat der Käufer innerhalb 8 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erheben. Mängel, die nicht bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung, spätestens aber 6 Wochen nach Empfang der Ware, zu rügen.
Mangelhafte Ware wird zurückgenommen und durch einwandfreie ersetzt. Es bleibt uns überlassen, in geeigneten Fällen den Minderwert gutschreiben. Andere Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Schäden und Verluste, die durch Verarbeitung oder irgendeine anderweitige Verwendung beanstandeter Ware entstehen, kommen wir in keinem Fall auf.
Der Mängelanspruch verjährt spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.
7. Produkte für die Kellerbehandlung von Maischen, Mosten, Säften, Weinen, Spirituosen sind für den sofortigen Verbrauch bestimmt. Dem Käufer obliegt es, durch Vorversuche ihre Brauchbarkeit und Unbedenklichkeit vor jeder Anwendung festzustellen.
Reagenzien für Untersuchungsgeräte werden sorgfältig angefertigt. Die Vielfalt und Variabilität der Einflüsse nach ihrer Auslieferung, vor allen Dingen nach Anbruch der Behältnisse, verunmöglichen eine allgemeine und spezielle Gewährleistung. Unsere Angaben zur chemischen Beständigkeit von Abfüllbehältern, -vorrichtungen und -schläuchen haben informativ, nicht verbindlichen Charakter.
8. Soweit die Verwendung oder Lagerung unserer Produkte gesetzlichen Vorschriften unterworfen ist, obliegt es dem Käufer, selbstverantwortlich den Anwendungsbereich solcher Vorschriften zu prüfen und ihnen nachzukommen.
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwäbisch Hall.

Ergänzende Geschäftsbedingungen für die Dienstleistung “Getränkeanalytik”

1. Geltung

Grundlage der Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der C. Schliessmann Kellerei-Chemie GmbH & Co. KG (Auftragnehmer) bilden unsere „Verkaufs- und Lieferungs-Bedingungen“.

Mit der Erteilung eines Auftrags über eine Analysendienstleistung an den Auftragnehmer „Weinlabor Schliessmann“ erkennt der Auftraggeber zusätzlich diese „Ergänzenden Geschäftsbedingungen“ in der jeweils gültigen Fassung an.

2. Probenanlieferung und -aufbewahrung

Die Anlieferung der Proben erfolgt, außer bei vereinbarter Abholung durch den Auftragnehmer, auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber haftet auch für Schäden, die eine unsachgemäß verpackte oder gefährliche Probe verursacht.

Gärende sowie gärfähige Getränkeproben, die nicht pasteurisiert oder chemisch konserviert wurden, werden ausschließlich in Kunststoffgefäßen angenommen!

Eine Aufbewahrung analysierter Proben erfolgt ausschließlich nach rechtzeitiger Vereinbarung. Die Entsorgungskosten bzw. ggf. Aufbewahrungskosten trägt der Auftraggeber.

3. Umfang, Methodenwahl

Der Umfang der zu erbringenden Leistung ergibt sich aus dem Angebot bzw. einer eventuellen schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer erbringt die Analysendienstleistung nach dem aktuellen Stand anerkannter getränkeanalytischer Methoden und mit branchenüblicher Sorgfalt. Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, liegt die Auswahl der geeigneten Analysenmethode im Ermessen des Auftragnehmers.

4. Preise, Bearbeitungsfrist, Zahlungsbedingungen

Die Abrechnung erfolgt je nach Dienstleistung und Vereinbarung nach Festpreis oder tatsächlichem Aufwand.

Zeigt sich während der Auftragsabwicklung, dass der tatsächliche Aufwand die dem Angebot zugrunde liegenden Kosten überschreiten wird, so wird dies dem Auftraggeber sofort mitgeteilt. Es steht ihm frei, das neue Angebot anzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Nur schriftliche vereinbarte Fristen für die Auftragsbearbeitung sind verbindlich. Der Auftrag-Nehmer kann jedoch nicht für Schäden aufgrund einer Überschreitung der Bearbeitungsfrist haftbar gemacht werden.

Rechnungen sind nach Erhalt innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug fällig und zahlbar. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

5. Gewährleistung, Haftung

Sämtliche Analysenergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die angelieferte Probe. Begründete Mängel bessert der Auftragnehmer kostenlos nach.

Er haftet jedoch weder für den Erfolg von Behandlungsempfehlungen, noch für die Konsequenzen, die der Auftraggeber auf Grundlage des Analysenberichts zieht. Der Auftragnehmer haftet ebenso nicht für indirekte Folgeschäden wie die Kosten eines Produktrückrufs.

6. Geheimhaltung, Schutz der Analysenergebnisse

Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich zu gegenseitiger vertraulicher Behandlung von Analysenberichten, Betriebsgeheimnissen und sonstigen nicht allgemein zugänglichen Informationen über die andere Partei.

Analysenberichte dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet und bei namentlicher Nennung des Auftragnehmers nur vollständig und unverändert an Dritte weitergegeben werden.